



Aktuelle Situation beim Thema – EU-Geldwäscherichtlinie und Risikoanalyse

7. Oktober 2020, Mag. Anela Blöch, LL.M.

Was Sie heute erwartet

- ▶ 5. EU Geldwäscherichtlinie – was ist neu?
- ▶ Änderungen in den Landeswettgesetzen seit dem letzten Fachkongress (Oktober 2019)
- ▶ Aktuelle Behördenpraxis
- ▶ Ausblick auf (wahrscheinliche) künftige Herangehensweisen der Behörden

5. EU-GELDWÄSCHE RICHTLINIE

5. EU-Geldwäsche Richtlinie - Neuerungen

- ▶ Hintergrund: „Panama Papers“ und Terroranschläge in Paris und Brüssel
- ▶ Von den Mitgliedstaaten bis **zum 10. Januar 2020** umzusetzen
- ▶ Aufnahme von **Kryptowährung- und Walletanbietern** in den Verpflichtetenkreis
- ▶ Sorgfaltspflichten sind auch auf **bestehende Kunden/Geschäftsbeziehungen** anzuwenden
- ▶ **Ausbau der Sorgfaltspflichten** bei Beteiligung von Drittländern mit hohem Risiko
- ▶ Neue Anforderungen an Behörden (insbesondere zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden/ Institutionen)

Vertragsverletzungsverfahren

- ▶ Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen **mangelhafter Umsetzung** der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie eingeleitet

- ▶ **Bisherige Schritte**
 - ◆ 4. Geldwäscherichtlinie:
 - 24.7.2018 – Aufforderungsscheiben der Kommission
 - 17.3.2020 – Begründete Stellungnahme von Österreich
 - 2.7.2020 – Klage vor dem EuGH mit der Forderung nach finanziellen Sanktionen

 - ◆ 5. Geldwäscherichtlinie:
 - 14.5.2020 – Aufforderungsschreiben der Kommission zur vollständigen Umsetzung

- ▶ Landesgesetzgeber ändern laufend die Landeswettgesetze im Eiltempo

ÄNDERUNGEN IN DEN LANDESWETTGESETZEN

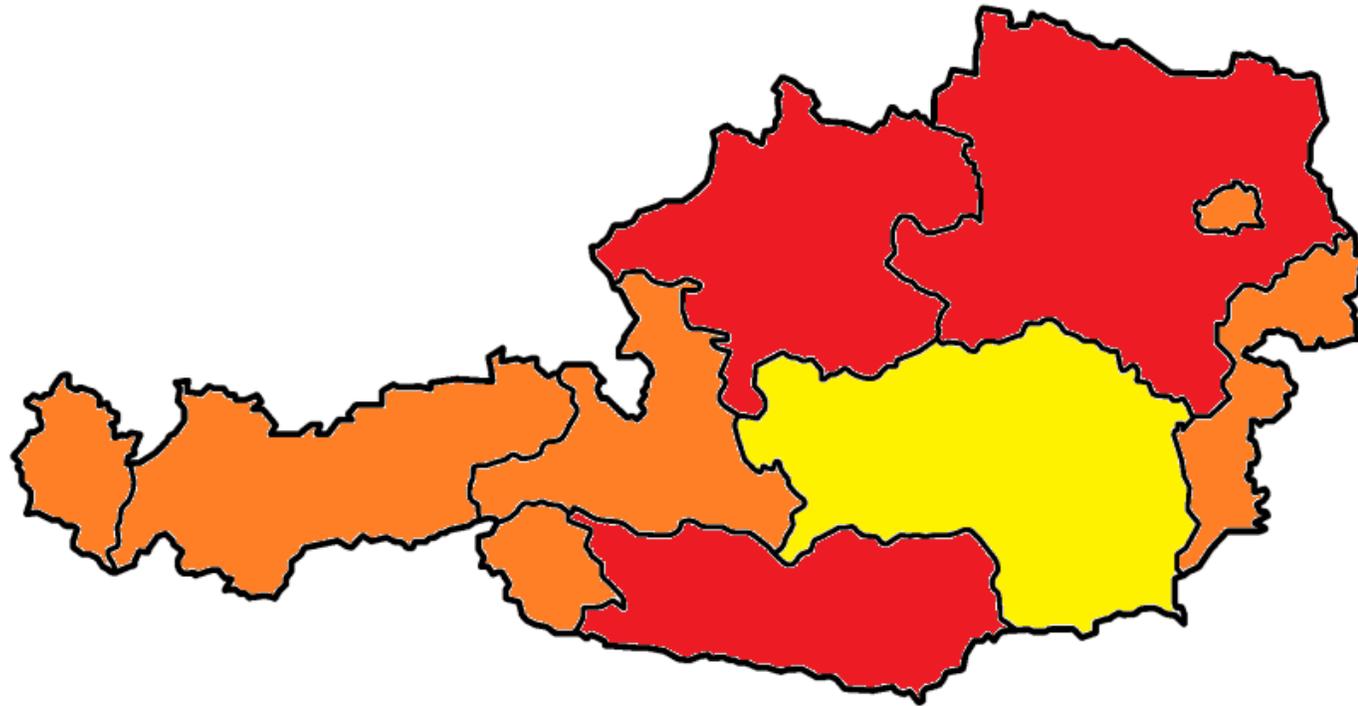
Zahlreiche Novellen seit letztem Jahreskongress

- ▶ **Wien:** Späte Umsetzung mit Novelle vom 31.8.2020
- ▶ **Niederösterreich:** Inkrafttreten des neuen NÖ WettG am 1.8.2020
- ▶ **Oberösterreich:** Novelle am 31.1.2020 in Kraft getreten
- ▶ **Salzburg:** Novelle am 4.4.2020 in Kraft getreten
- ▶ **Steiermark:** Novelle am 21.4.2020 in Kraft getreten
- ▶ **Kärnten:** Novelle am 17.12.2019 in Kraft getreten
- ▶ **Burgenland:** Novelle am 26.5.2020 in Kraft getreten

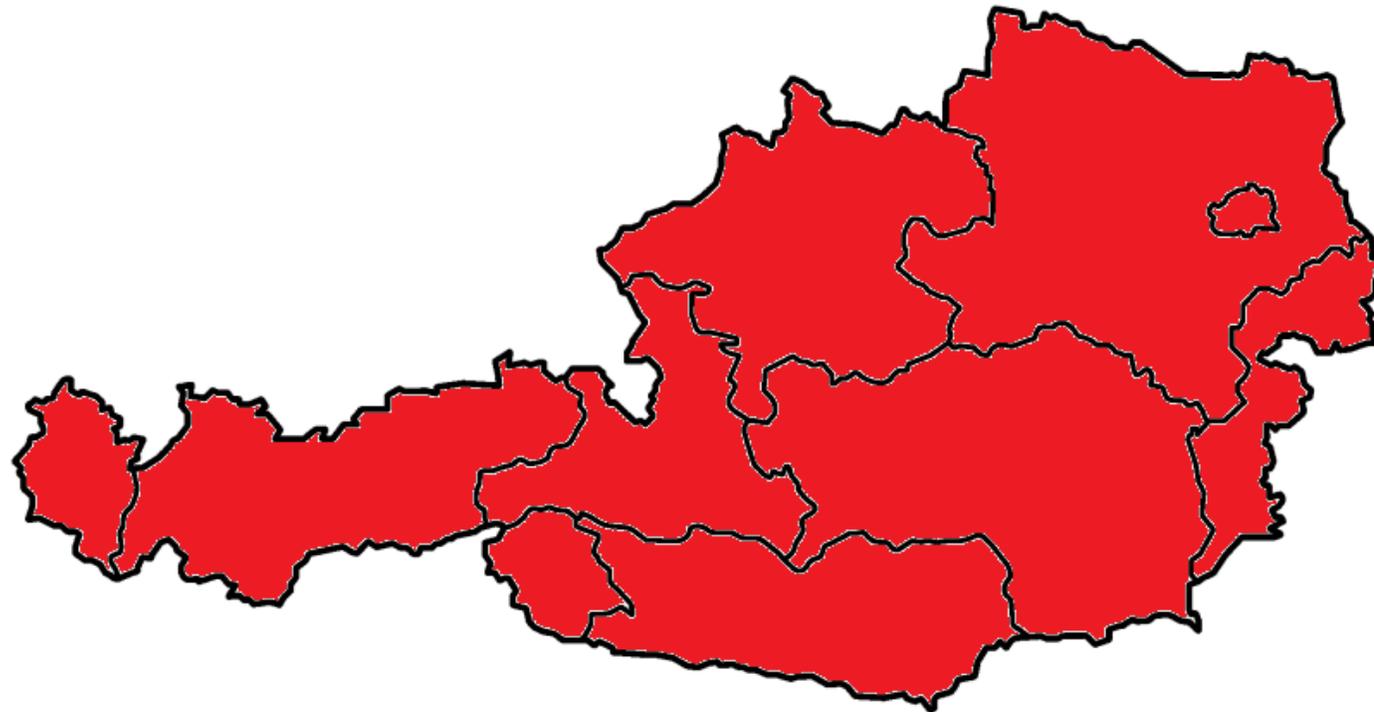
Änderungen durch die Novellen

- ▶ viele **Ausbesserungen von Fehlern**, die aufgrund der kurzfristigen Gesetzesänderungen passiert sind
- ▶ einige Ergänzungen und Spezifikationen iSd 4. und 5. Geldwäsche-Richtlinien (uA **Pflichten der Behörden**), zB
 - Aufnahme von **Strafbestimmungen** (bis zu EUR 1 Mio) inkl *Naming and Shaming* (*Burgenland, Kärnten*)
 - Wettunternehmer müssen Kunden auffordern bekannt zu geben, ob sie auf eigene Rechnung bzw im fremden Auftrag wetten (*Stmk*)
 - WiEReg (*OÖ*)

2018: Landesgesetzlicher „Fleckerlteppich“



Aktuelle gesetzliche Situation



AKTUELLE BEHÖRDENPRAXIS

Steiermark I

- ▶ **Geldwäschekonzept, Nachweis über die Teilnahme der Mitarbeiter an Fortbildungsprogrammen** sowie **Risikoanalyse** mussten bereits vorgelegt werden
- ▶ Gemeinsamer Informationstermin mit LReg und Wirtschaftskammer Steiermark am 9.9.2020
- ▶ Risikoanalyse wurde **rein formal** (nicht inhaltlich) geprüft
- ▶ Auf Grundlage des **Ampelsystems** soll jeder Wetterunternehmer seine Risikoanalyse bis zum 16.10.2020 „verbessern“

Steiermark II

Checkliste zur Beurteilung der Risikoanalyse

Wettunternehmer:

Max Mustermann

➤ EU- und nationale Vorgaben berücksichtigt



➤ Unternehmensorganisation dargestellt



➤ Gesetzliche Grundlagen dargestellt



- StWttG ja nein
- FM-GwG ja nein

➤ Definition der relevanten Risikofaktoren



- Kunden ja nein
- Länder ja nein
- Produkte ja nein
- Transaktionen ja nein
- Vertriebskanäle ja nein
- Neue Technologien ja nein

➤ Regelmäßige Mitarbeiterschulungen



➤ Aufbewahrungspflicht (5 Jahre)

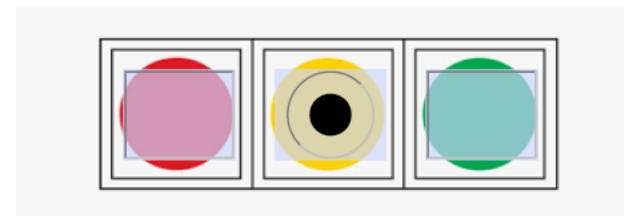


➤ Lösungsverpflichtung nach 5 Jahren



Achtung:
Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre (§ 9 Abs 4 StWttG iVm § 21 Abs 1 FM-GwG)

Gesamtauswertung:



Anmerkungen:

15 x rot
20 x gelb
10 x grün

Steiermark III

- ▶ **Strenge formale Prüfung** auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben
- ▶ Nach „Verbesserung“ der Risikoanalysen durch Wettunternehmer erfolgt **inhaltliche Prüfung**
- ▶ 2021 sollen mit Vorankündigung **Vor-Ort-Überprüfungen** in den Wettshops stattfinden
- ▶ Bislang aktivste Behörde bzgl Überprüfung geldwäscherechtlicher Vorgaben

Steiermark IV

- ▶ Steiermärkische Landesregierung hat (in Anlehnung an FMA) Rundschreiben zur veröffentlicht:
 - ◆ Risikoanalyse
 - ◆ Sorgfaltspflichten
 - ◆ Meldepflichten
 - ◆ Interne Organisation

- ▶ Abrufbar unter:
<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12784838/158360148/>

Information

Risikoanalyse zur Prävention von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
für **WettunternehmerInnen**

Stand: Juli 2020

Diese Information orientiert sich am Rundschreiben der
Finanzmarktaufsicht (FMA) 03/2019 vom 08.11.2019

Information

Sorgfaltspflichten zur Prävention von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
für **WettunternehmerInnen**

Stand: Juli 2020

Diese Information orientiert sich am Rundschreiben der
Finanzmarktaufsicht (FMA) 09/2018 vom 18.12.2018

Information

Interne Organisation zur Prävention von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
für **Ausspielbewilligte**

Stand: Juli 2020

Diese Information orientiert sich am Rundschreiben der
Finanzmarktaufsicht (FMA) 01/2019 vom 19.03.2019

Information

Meldepflichten zur Prävention von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
für **Ausspielbewilligte**

Stand: Juli 2020

Diese Information orientiert sich am Rundschreiben der
Finanzmarktaufsicht (FMA) 02/2019 vom 03.08.2019

Niederösterreich

- ▶ Bis 15.9.2020 erstmals Risikoanalysen und Risikoerhebungsbögen für jeden Standort eingefordert
- ▶ Künftig ist immer bis 31. März jeden Jahres die Risikoanalyse mit den Daten des Vorjahres an die Behörde zu übermitteln (also am 31.3.2021 die Risikoanalyse mit den Daten für 2020)
- ▶ Behörde möchte, dass „Betrachtungszeitraum“ der Risikoanalyse immer von 1.1. bis 31.12. eines Jahres reicht

Beispiel Risikoerhebungsbogen – Niederösterreich

Risikoerhebungsbogen gemäß Art 8 RL (EU) 2015/849 i.d.F. RL (EU) 2018/843 und RL (EU) 2019/2177

Daten	
Bewilligungsinhaber:	
Standort:	
Name des Geschäftsleiters:	
Name des Geldwäschebeauftragten:	
firmenmäßige Fertigung:	

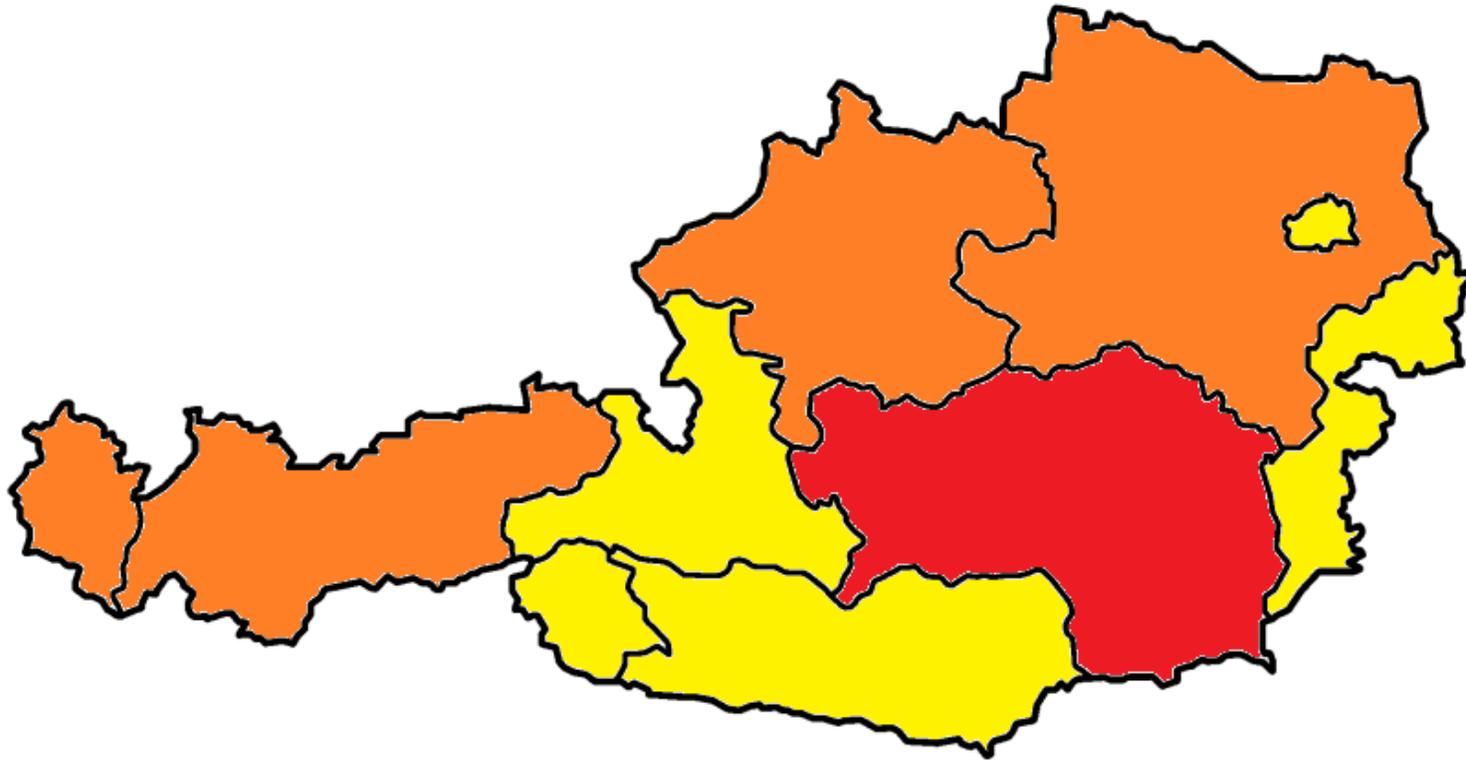
Risikofaktor gemäß Art. 8 bzw. Anhang II und III der oben angeführten Richtlinien	Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher / NÖ Wettgesetz	Risiko	Zutreffendes bitte mit X markieren
1. Standort; geographisches Risiko	ländliches Gebiet	1	
	Trafiken	2	
	städtisches Umfeld, Konzentration von Vergnügungslokalen	3	
	ehemalige Glücksspielstandorte, Grenznähe	4	
2. Anzahl der Standorte; Vertriebskanalrisiko	Betrieb mit bis zu 5 Standorten	1	
	Filialnetz vorhanden (mehr als 5 Standorte)	2	
3. Anzahl der Mitarbeiter; Vertriebskanalrisiko	weniger als 5 Mitarbeiter am Standort	1	
	5-10 Mitarbeiter am Standort	2	
	mehr als 10 Mitarbeiter am Standort	3	

4. Kunden; kundenbezogenes geographisches Risiko	mehrheitlich Verträge/Wettabschlüsse mit Kunden aus dem Inland	1		
	25% der Verträge/Wettabschlüsse mit Kunden aus dem EU-Raum	2		
	25% Verträge/Wettabschlüsse mit Kunden aus Drittländern	3		
	Verträge mit PEPs/Kunden aus Hochrisikoländern	4		
5. Geldwäscheverdachtsmeldungen in der Vergangenheit	keine Meldung in den letzten 5 Jahren	1		
	bis zu 5 Meldungen in den letzten 5 Jahren	2		
	mehr als 5 Meldungen in den letzten 5 Jahren	3		
6. Höhe der Wetten	95% der Wetten unter € 100	1		
	80% der Wetten unter € 100	2		
	60% der Wetten unter € 100	3		
	mehr als 25 % der Wetten über € 300	4		
Summe		0	0	
Durchschnitt (Summe markierter Zahlen in risk - Spalte/Anzahl markierter Zahlen in Risiko - Spalte) - bei jedem Risikofaktor ist mindestens eine Zahl zu markieren			#DIV/0!	Durchschnitt berechnet sich nach Eingabe der "X" automatisch
5. sonstiges Risiko, verbale Beurteilung				

Kärnten, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg

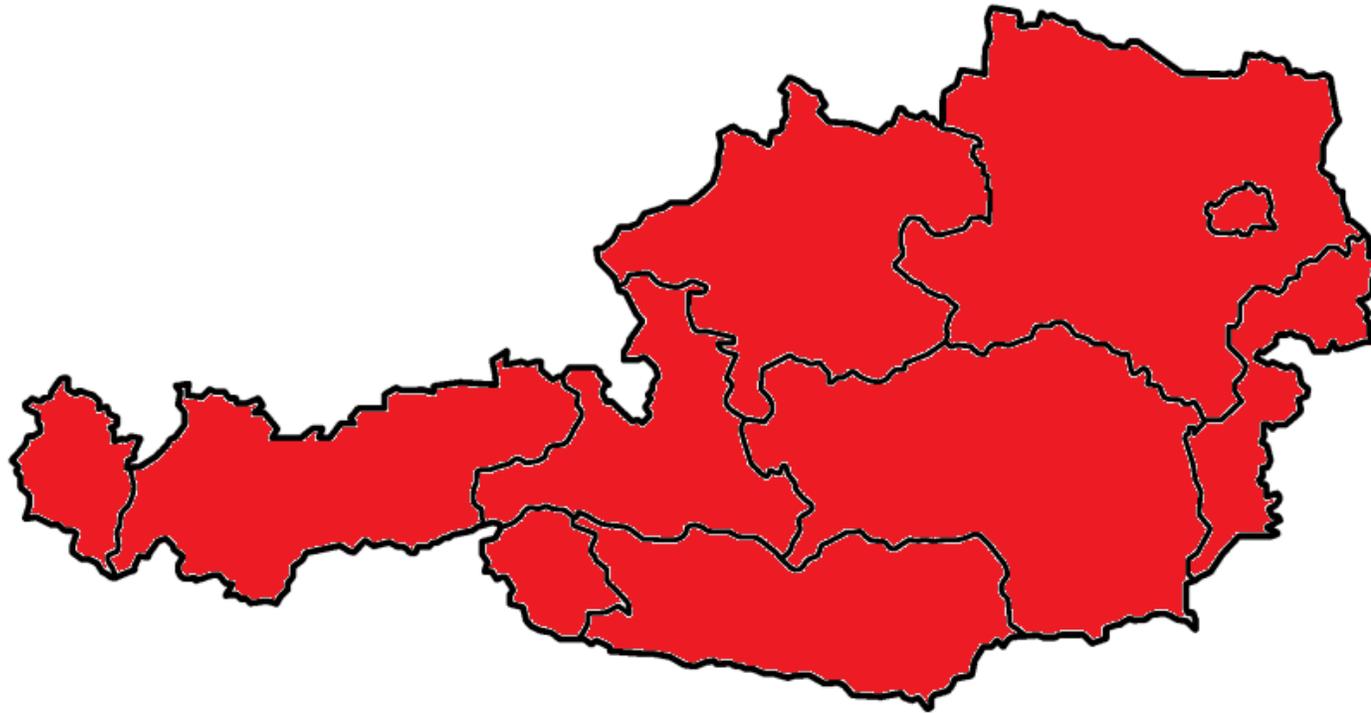
- ▶ **Oberösterreich:** Fragen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Halbjahresberichten; ansonsten seit Anforderung der Risikoanalysen ruhig
- ▶ **Kärnten:** Zusätzlich zur Risikoanalyse Risikoerhebungsbogen für jeden Standort erforderlich
- ▶ **Vorarlberg:** Zusätzlich zur Risikoanalyse Risikoerhebungsbogen für jeden Standort erforderlich; Behörde schaut sich Unterlagen (Risikoanalyse und Geldwäschepräventionskonzept) im Bewilligungsverfahren an
- ▶ **Tirol:** Fokus der Landesregierung auf Geldwäschepräventionskonzept (nicht auf Risikoanalyse) – nur Geldwäschepräventionskonzept wird in Bewilligungsverfahren geprüft

Aktuelle Behördenpraxis



FAZIT

Behördenpraxis in 2021?



Fazit

- ▶ Behörden tasten sich immer mehr an das Thema Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung heran
- ▶ Es ist von immer **strenger werdenden Prüfungen und Vorgaben** hinsichtlich Geldwäscheprävention auszugehen
- ▶ Steiermark hat mittlerweile klare **Vorreiterrolle** übernommen

Kontaktieren Sie uns

Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH

Mariahilfer Straße 116

1070 Wien

T +43 1 522 5700

M office@btp.at

W www.btp.at